

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Änderungsvorschlag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/26689 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26689 mit folgenden Maßga-
ben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dem § 340a Absatz 1b wird folgender Satz angefügt:
„Ein Kreditinstitut, das eine Genossenschaft ist, hat § 289f Ab-
satz 4 nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 und 4 des Genossen-
schaftsgesetzes anzuwenden.““
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Nummer 6 wird Nummer 5.
2. In Artikel 6 werden die Wörter „Die §§ 289f, 334, 340a Absatz 2 sowie die §§ 340n, 341a und 341n“ durch die Wörter „Die §§ 289f, 334 Absatz 1, § 340n Absatz 1 und § 341n Absatz 1“ ersetzt.
3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird § 76 Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweili-
gen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Per-
sonenzahlen entsprechen.“
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Mitglied eines Vorstands, der aus mehreren Personen besteht, hat das Recht, den Aufsichtsrat um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn es wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann. Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Recht Gebrauch, muss der Aufsichtsrat die Bestellung dieses Vorstandsmitglieds

1. im Fall des Mutterschutzes widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zusichern,
2. in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Vorstandsmitglieds zusichern; der Aufsichtsrat kann von dem Widerruf der Bestellung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann der Aufsichtsrat die Bestellung des Vorstandsmitglieds auf dessen Verlangen mit Zusicherung der Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten widerrufen. Das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit bleibt auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Absatzes 1 unberührt. Die Vorgabe des § 76 Absatz 2 Satz 2, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, gilt während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 auch dann als erfüllt, wenn diese Vorgabe ohne den Widerruf eingehalten wäre. Ein Unterschreiten der in der Satzung festgelegten Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 unbeachtlich. § 76 Absatz 3a und § 393a Absatz 2 Nummer 1 finden auf Bestellungen während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten wäre. § 88 ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 entsprechend anzuwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung - Montan-Mitbestimmungsgesetz -“ werden durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.“

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

5. In § 107 Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2, 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.“

- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und § 111 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“

- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und dem § 393a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Länder können die Vorgaben des Absatzes 2 durch Landesgesetz auf Aktiengesellschaften erstrecken, an denen eine Mehrheitsbeteiligung eines Landes entsprechend Absatz 1 besteht. In diesem Fall gelten für Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung eines Landes, die der Mitbestimmung unterliegen, die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.“

4. In Artikel 8 Nummer 2 wird in Absatz 1 Satz 1 des neu einzufügenden Paragraphen das Wort „achten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Die Vorgabe des Satzes 1, dass das Leitungsorgan aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, gilt während des Zeitraums nach § 84 Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Aktiengesetzes auch dann als erfüllt, wenn diese Vorgabe ohne den Widerruf eingehalten wäre.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Besteht das Leitungsorgan einer börsennotierten Gesellschaft, deren Aufsichtsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, aus mehr als drei Personen, so muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Leitungsorgans sein. Eine Bestellung eines Mitglieds unter Verstoß gegen dieses Beteiligungsgebot ist nichtig. Die Sätze 1 und 2 sind bei der Bestellung einzelner oder mehrerer Mitglieder ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 27 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zu beachten. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. Die Sätze 1 und 2 sowie § 52a Absatz 2 Nummer 1 finden auf Bestellungen während des Zeitraums nach § 84 Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Aktiengesetzes keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten wäre.“

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sind in einer börsennotierten Gesellschaft, deren Verwaltungsrat aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervetretern besteht, mehr als drei geschäftsführende Direktoren bestellt, so muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann geschäftsführender Direktor sein. Eine Bestellung eines geschäftsführenden Direktors unter Verstoß gegen dieses Beteiligungsgebot ist nichtig. Die Sätze 1 und 2 sind bei der Bestellung einzelner oder mehrerer geschäftsführender Direktoren ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 27 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zu beachten. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein geschäftsführender Direktor hat das Recht, den Verwaltungsrat um seine Abberufung zu ersuchen, wenn er wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann und neben ihm mindestens ein weiterer geschäftsführender Direktor bestellt ist. Macht ein geschäftsführender Direktor von diesem Recht Gebrauch, muss der Verwaltungsrat diesen geschäftsführenden Direktor

1. im Fall des Mutterschutzes abberufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zusichern,
2. in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit abberufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des geschäftsführenden Direktors zusichern; der Verwaltungsrat kann von der Abberufung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann der Verwaltungsrat den geschäftsführenden Direktor auf dessen Verlangen für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten abberufen. Das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit bleibt auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Absatzes 1 unberührt. Ein Unterschreiten der in der Satzung festgelegten Mindestzahl an geschäftsführenden Direktoren ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 unbeachtlich. Absatz 1a und § 52a Absatz 2 Nummer 4 finden auf Bestellungen während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne die Abberufung eingehalten wäre. Von den Bestimmungen dieses Absatzes kann nicht gemäß Absatz 5 Satz 1 abgewichen werden. Absatz 8 in Verbindung mit § 88 des Aktiengesetzes ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 entsprechend anzuwenden.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

- c) In Nummer 4 wird § 52a wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Leitungsorgans“ und das Wort „achten“ durch das Wort „zwölf-ten“ ersetzt.
 - bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Länder können die Regelungen des Absatzes 2 durch Landesgesetz auf Gesellschaften erstrecken, an denen eine Mehrheitsbeteiligung eines Landes entsprechend Absatz 1 besteht.“

6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird § 36 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

,3. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

 - „(3) Der Geschäftsführer hat das Recht, um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn er wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann und mindestens ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist. Macht ein Geschäftsführer von diesem Recht Gebrauch, muss die Bestellung dieses Geschäftsführers
 1. widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zugesichert werden,
 2. in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Geschäftsführers zugesichert werden; von dem Widerruf der Bestellung kann abgesehen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann die Bestellung des Geschäftsführers auf dessen Verlangen für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten widerrufen werden. § 77a Absatz 2 findet auf Bestellungen während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten wäre.“ ‘
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und § 52 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und dem § 77a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Länder können die Vorgaben der Absätze 2 und 3 durch Landesgesetz auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstrecken,

an denen eine Mehrheitsbeteiligung eines Landes entsprechend Absatz 1 besteht. In diesem Fall gelten für Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung eines Landes, die der Mitbestimmung unterliegen, die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.“

- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
7. In Artikel 11 Nummer 2 wird in Absatz 2 Satz 1 des neu anzufügenden Paragraphen das Wort „achten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
8. Artikel 12 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird § 9 Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“
- b) In Buchstabe b wird § 9 Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“
9. In Artikel 24 Nummer 4 wird dem neu anzufügenden Paragraphen folgender Satz angefügt:
- „Bei Krankenkassen mit bis zu 500 000 Mitgliedern, deren Vorstand am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 27 Satz 1 dieses Gesetzes] aus zwei Mitgliedern besteht, ist einmalig die Wiederbestellung dieser Vorstandsmitglieder entgegen § 35a Absatz 4 Satz 2 zulässig.“
10. Artikel 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Filmförderungsgesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413) wird wie folgt geändert:
1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2“ ersetzt.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 5)

Die Änderungen berücksichtigen die im Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vorgesehene Aufhebung des § 340a Absatz 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des § 341a Absatz 2 Satz 4 HGB.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 7)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen stellen klar, dass Zielgrößen, die – wie in der Praxis üblich – in Prozentangaben festgelegt werden, umgerechnet auf die Größe der jeweiligen Führungsebene vollen Personenzahlen entsprechen müssen. Hierdurch wird insbesondere einer Umgehung der Zielgröße Null vorgebeugt: Es ist nicht zulässig, den angestrebten Frauenanteil in Form einer Prozentangabe größer als Null festzulegen, die tatsächlich keine Frau als Führungskraft bedeutet (Beispiel: Bei einer Gesamtgröße der Führungsebene von 10 Personen wird die Zielgröße 5% festgelegt). Im Gegenzug entfällt die im Regierungsentwurf vorgesehene Verpflichtung für die Unternehmen, in der Zielgröße stets die angestrebte Anzahl weiblicher Führungskräfte anzugeben.

Maßgebliche Bezugsgröße für die Umrechenbarkeit der Prozentangabe in eine volle Personenzahl ist die Besetzung der Führungsebene, wie sie im Zeitpunkt der Festlegung der Zielgröße für das Ende des Festlegungszeitraums angenommen wird. Dies entspricht der Zukunftsbezogenheit der Zielgrößen und ist zudem nicht neu: Bereits heute ist die Einbeziehung der voraussichtlichen Größe der Führungsebene ein notwendiger Zwischenschritt bei der Festlegung des angestrebten Frauenanteils.

Eine im Festlegungszeitpunkt zulässige Prozentangabe wird nicht dadurch nachträglich unzulässig, dass sich die Besetzungszahl anders entwickelt als angenommen und die Prozentangabe daher am Ende des Festlegungszeitraums tatsächlich keiner vollen Personenzahl mehr entspricht. Wird beispielsweise erwartet, dass die Führungsebene nach Ablauf des Festlegungszeitraums aus 15 Personen besteht, so ist es zulässig, die Zielgröße 40% – sechs Personen – festzulegen. Vergrößert sich die Führungsebene dann etwa infolge einer Umstrukturierung bis zum Ende des Festlegungszeitraums auf 18 Personen (oder verkleinert sich auf zwölf Personen), so wird die Zielgröße nicht nachträglich unzulässig, weil sie jetzt bezogen auf die tatsächliche Größe 7,2 Personen (bzw. 4,8 Personen) entspricht.

Wird die Zielgröße verfehlt, so ist die Abweichung wie bereits nach geltendem Recht zu begründen.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Nummer 2)

Zu Buchstabe a

Der neue § 84 Absatz 3 des Aktiengesetzes (AktG) regelt das Recht eines Vorstandsmitglieds auf Widerruf seiner Bestellung und die Möglichkeit des Aufsichtsrats zum Widerruf in den genannten Lebenssachverhalten. Er enthält ein abgestuftes System, das sich unter Berücksichtigung der Bedeutung der geregelten Lebenssachverhalte wie folgt darstellt:

Nach Satz 1 der Neuregelung besteht in den Fällen des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit ein Recht des Vorstandsmitglieds auf zeitweisen Widerruf, das heißt auf Aussetzung seiner Bestellung. Der Begriff des Mutterschutzes ist an die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) angelehnt. Der Begriff der Elternzeit orientiert sich an § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) und der Begriff der Pflege an den Regelungen in § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG).

Satz 2 Nummer 1 legt fest, dass das Recht auf Widerruf der Bestellung im Falle des Mutterschutzes den Widerruf für den Zeitraum der in § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG enthaltenen Schutzfristen umfasst. Diese Schutzfristen sind für den Widerruf und die Zusicherung der Wiederbestellung maßgeblich, so dass sich im Regelfall ein Zeitraum zwischen Widerruf und zugesicherter Wiederbestellung von insgesamt 14 Wochen ergibt. Der Aufsichtsrat muss die Bestellung widerrufen, ohne dass es einer Abwägung bedarf oder dem Verlangen des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund entgegengehalten werden kann. Sollte sich die Schutzfrist aufgrund § 3 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 2 MuSchG verkürzen oder verlängern, ist der Beschluss zum Widerruf der Bestellung entsprechend anzupassen.

Nach Satz 2 Nummer 2 besteht in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit ebenfalls ein Anspruch des Vorstandsmitglieds auf Widerruf seiner Bestellung, allerdings nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Die Dauer der „Auszeit“ innerhalb dieser Grenze bestimmt sich nach dem Verlangen des Vorstandsmitglieds. Hier hat der Aufsichtsrat grundsätzlich den Widerruf vorzunehmen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, aufgrund dessen er von dem Widerruf absehen kann. Ein solcher kann sich etwa aus dem Zeitpunkt des Gesuchs des Vorstandsmitglieds ergeben, und zwar dann, wenn dieses Gesuch zur Unzeit erfolgt und z. B. in dem betroffenen Ressort eine Vielzahl wichtiger Entscheidungen ansteht, so dass bei Widerruf ein Schaden für die Gesellschaft zu befürchten ist. Die Entscheidung darüber, ob bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Widerruf der Bestellung abgesehen wird, liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Durch diese Einschränkung des Rechts des Vorstandsmitglieds wird gewährleistet, dass dem Aufsichtsrat eine Entscheidungskompetenz verbleibt und dass auch den Interessen der Anteilseigner und der Gesellschaft Rechnung getragen wird. Wenn der Aufsichtsrat das Gesuch ablehnt, sollte er schriftlich begründen, aus welchem wichtigem Grund dem Wunsch zurzeit nicht entsprochen werden kann.

Verlangt das Vorstandsmitglied in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit einen Widerruf seiner Bestellung über einen Zeitraum über drei Monate hinaus, liegt es nach Satz 3 allein im Ermessen des Aufsichtsrats, den Widerruf der Bestellung vorzunehmen. Er muss für den Fall seiner Ablehnung keinen wichtigen Grund anführen und verfügt damit über die vollständige Entscheidungskompetenz. Obergrenze für die „Auszeit“ sind zwölf Monate.

Die von den genannten sozialrechtlichen Regelungen des MuSchG, des BEEG und des PflegeZG erfassten Lebenssachverhalte, die Voraussetzungen dieser Beschäftigungsverbote oder Ansprüche sowie deren Umfang stellen grundsätzlich auch das Leitbild der gesellschaftsrechtlichen Regelung dar. Dennoch handelt es sich – mit Ausnahme des auf die Schutzfristen beschränkten Verweises auf das MuSchG – um eine eigenständige gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung, die nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen der sozialrechtlichen Vorschriften nachzeichnet und deren Ziel nicht darin besteht, die Stellung des Vorstandsmitglieds derjenigen eines Arbeitnehmers anzunähern oder gar das Vorstandsmitglied einem Arbeitnehmer gleichzustellen. Vorstandsmitglieder sind keine Arbeitnehmer, ihre Stellung entspricht vielmehr weitgehend der eines Unternehmers. Arbeitnehmerschutzrechte sind nur insoweit anzuwenden, als die Stellung des Vorstandsmitglieds in tatsächlicher Hinsicht der eines Arbeitnehmers ähnlich ist (Hüffer/Koch, 15. Auflage 2021, AktG § 84 Randnummer 24). Das Ziel der Neuregelung besteht vielmehr darin, dem Vorstandsmitglied in den genannten Lebenssituationen das Recht auf oder dem Aufsichtsrat die Möglichkeit zum zeitweisen Widerruf der Bestellung zu gewähren, um die sich aus dem Amt ergebenden Haftungsgefahren vollständig zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund dienen

die sozialrechtlichen Vorschriften hier lediglich als Leitbild für das Recht auf zeitweisen Widerruf. Die Regelung lässt das Recht des Vorstandsmitglieds, sein Amt endgültig niederzulegen, unberührt.

Das Vorstandsmitglied hat darzulegen und zu beweisen, dass einer der genannten Fälle (Mutterschutz, Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit) vorliegt. Rechtlich handelt es sich um die Beendigung der Bestellung durch Widerruf verbunden mit einer erneuten Bestellung. Erfolgt der Widerruf der Bestellung, geht mit diesem zugleich ein Anspruch auf Neubestellung nach dem jeweils einschlägigen Zeitraum einher. Dieser Anspruch kann dadurch erfüllt werden, dass das Vorstandsmitglied nach Ablauf des in Satz 2 oder 3 genannten Zeitraums oder bereits zeitgleich mit dem Widerruf aufschiebend befristet auf den Ablauf des Zeitraums erneut bestellt wird.

Der Aufsichtsrat muss den Widerruf der Bestellung des Vorstandsmitglieds in allen Fällen in angemessen kurzer Frist vornehmen.

Durch die Regelung eines Rechts auf und der Möglichkeit zum Widerruf der Bestellung wird gewährleistet, dass das Vorstandsmitglied während der „Auszeit“ vollständig von allen Pflichten und Haftungsrisiken befreit ist. Zugleich hat es die Sicherheit, wiederbestellt zu werden, weil der Widerruf der Bestellung gleichzeitig mit der Zusicherung der späteren erneuten Bestellung verbunden ist. Wird der Anstellungsvertrag zusätzlich beibehalten, so kann das Vorstandsmitglied auch für diese Phase einen Teil seiner Vergütung erhalten. Es bleibt den Beteiligten zudem unbenommen, vertragliche Regelungen zu treffen, die dem Vorstandsmitglied für den Zeitraum der „Auszeit“ bestimmte Rechte gewähren, wie etwa den Zugang zu Informationen, die Einsichtnahme in E-Mails oder den Zugang zu den Geschäftsräumen. Die Folgen entsprechender Vereinbarungen wie etwaige Haftungsrisiken sollten von den Beteiligten bei deren Abschluss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Der Widerruf und die erneute Bestellung sind gemäß § 81 Absatz 1 AktG zum Handelsregister anzumelden. Hierdurch wird die notwendige Transparenz des vorübergehenden Ausscheidens des Vorstandsmitglieds hergestellt und dem Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs Rechnung getragen.

Satz 4 legt zudem fest, dass das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen bleibt. Dies bedeutet etwa, dass im Fall einer Bestellung für fünf Jahre und einem Widerruf nach Ablauf von drei Jahren der Amtszeit mit Zusicherung der erneuten Bestellung nach einem Jahr ab Widerruf diese erneute Bestellung nur noch für ein Jahr erfolgen kann. Ziel der Regelung ist es, dass sich durch die vorübergehende „Auszeit“ des Vorstandsmitglieds die Gesamtdauer des Mandats entsprechend verkürzt und nicht über das ursprüngliche Ende der Amtszeit hinaus verlängert werden kann.

Satz 5 stellt klar, dass die übrigen Regelungen zur Amtszeit in § 84 Absatz 1 AktG unberührt bleiben.

Durch die Sätze 6 und 7 wird sichergestellt, dass gesetzliche und etwaige satzungsmäßige Vorgaben zur Mindestzahl der Vorstandsmitglieder kein Hindernis für die Ausübung des Rechts des Vorstandsmitglieds darstellen. Keine ergänzende Regelung ist im Hinblick auf § 76 Absatz 2 Satz 3 AktG erforderlich: Will in einer Gesellschaft, deren Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, eines der Vorstandsmitglieder von dem Recht aus Satz 1 Gebrauch machen, so sollte vorübergehend ein weiteres (neues) Vorstandsmitglied bestellt werden. Alternativ kann das einzig verbleibende Vorstandsmitglied kommissarisch auch die Aufgaben des anderen Mitglieds übernehmen, sofern keine gerichtliche Ersatzbestellung nach § 85 AktG erfolgt. Macht ein Arbeitsdirektor von dem Recht aus Satz 1 Gebrauch, ist vorübergehend ein neuer Arbeitsdirektor zu bestellen.

Besteht in den Fällen von § 38 Absatz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes das Leitungsorgan aus zwei Mitgliedern, würde durch die Auszeit eines Mitglieds die Mindestbesetzung gemäß § 38 Absatz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes unterschritten. In solchen Fällen müsste, um die Voraussetzungen von § 38 Absatz 2 SE-Beteiligungsgesetz zu erfüllen, zumindest vorübergehend ein weiteres Mitglied des Leitungsorgans bestellt werden. Sollte das vorübergehend ausscheidende Mitglied gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig sein, müsste diese Kompetenz zumindest vorübergehend neu zugewiesen werden.

Mit Satz 8 der Regelung wird sichergestellt, dass dann, wenn durch das vorübergehende Ausscheiden die vorgesehene Vorgabe zur Besetzung mit mindestens einem Mann oder mindestens einer Frau bei einem Vorstand mit mehr als drei Mitgliedern (oder mit mehr als zwei Mitgliedern bei Aktiengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes) nicht mehr erfüllt ist, diese ausnahmsweise für Bestellungen während des in Satz 2 oder 3 festgelegten Zeitraums für die „Auszeit“ nicht greift, wenn das jeweilige Mindestbeteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten würde. Anderenfalls könnte es in diesen Fällen vorkommen, dass das Vorstandsmitglied oder der Aufsichtsrat daran gehindert wären, von diesem Recht oder dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, weil das betroffene Mitglied die einzige Frau oder der einzige Mann im Vorstand ist.

Nach den im EGAktG bzw. SEAG vorgesehenen Übergangsregelungen können bestehende Mandate bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden, während bei einer Wiederbestellung nach Ablauf der Übergangsfrist das Mindestbeteiligungsgebot zu beachten ist. Sollte für ein bei Inkrafttreten bestehendes Mandat eine „Auszeit“ genommen und die Bestellung widerrufen werden, so wird die erneute Bestellung innerhalb des nach Satz 2 oder 3 maßgeblichen Zeitraums trotz des vorherigen Widerrufs von der Übergangsregelung erfasst. Die in der Bestellung vor Geltung des Mindestbeteiligungsgebots festgelegte ursprüngliche Laufzeit des Mandats bleibt als das vorgesehene Ende weiter maßgeblich. Es beginnt nach der „Auszeit“ also kein neues Mandat, sondern es bleibt bei der in Satz 4 getroffenen Regelung zur Berechnung der Amtszeit. Diese Konstellation wird sich nur für die bei Inkrafttreten des Mindestbeteiligungsgebots bereits bestehenden Mandate stellen.

Satz 9 regelt die entsprechende Anwendbarkeit des § 88 AktG während des Zeitraums der „Auszeit“. Im Hinblick auf die für den späteren Zeitpunkt vorgesehene Rückkehr des Vorstandsmitglieds soll verhindert werden, dass dieses entgegen § 88 AktG handelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c übernimmt unverändert die bisher im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst enthaltene Änderung.

Zu Buchstabe c (Einfügung von Nummer 5)

In § 107 Absatz 3 Satz 7 AktG wird nachvollzogen, dass auch der Widerruf der Bestellung nach dem neuen § 84 Absatz 3 AktG eine Aufgabe ist, die einem Ausschuss nicht an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden kann. Zudem wird die Verschiebung des bisherigen § 84 Absatz 3 in Absatz 4 redaktionell nachvollzogen.

Zu Buchstabe d (Änderung der bisherigen Nummer 5)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe e (Änderung der bisherigen Nummer 6)

Der neue 393a Absatz 3 AktG-E geht zurück auf die Forderung des Bundesrats nach einem Regelungsvorbehalt, um auch in Unternehmen mit mehrheitlicher Landesbeteiligung die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen stärken und eine Vorreiterrolle einnehmen zu können (Bundesratsdrucksache 49/21 [Beschluss]). Die „Öffnungsklausel“ ermöglicht es den Ländern über die Verweise auf die Absätze 1 und 2, die Vorgaben für die Mindestbeteiligung im Vorstand und die Mindestquote im Aufsichtsrat durch landesgesetzliche Regelung in gleicher Weise auf Aktiengesellschaften mit Sitz in dem jeweiligen Land zu erstrecken, an denen ein Land eine entsprechende Mehrheitsbeteiligung hält.

Ist aufgrund einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung in einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung eines Landes die feste Mindestquote im Aufsichtsrat einzuhalten und unterliegt die Gesellschaft der Mitbestimmung, so sind nach Satz 2 auch die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze und der jeweiligen Wahlordnungen für „Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes“ entsprechend anwendbar (zum Beispiel § 7 Absatz 3 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs).

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 8)

Die Übergangsfrist für die Geltung des Mindestbeteiligungsgebots nach § 76 Absatz 3a AktG-E bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern wird von acht auf zwölf Monate verlängert.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 9)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Nummer 2)

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Satz 3 wird sichergestellt, dass die gesetzliche Vorgabe zur Mindestzahl der Mitglieder des Leitungsorgans kein Hindernis für die Ausübung des Rechts aus § 84 Absatz 3 Satz 1 AktG darstellt.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu § 84 Absatz 3 Satz 8 AktG-E in Nummer 3 Buchstabe b sowie hinsichtlich der Verlängerung der Übergangsfrist auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen. Das Mindestbeteiligungsgebot ist auch bei gerichtlichen Bestellungen zu beachten.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Nummer 3)

Zu der Verlängerung der Übergangsfrist in § 40 Absatz 1a SEAG-E wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen. Im Übrigen entspricht die Regelung der bereits im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vorgeschlagenen Fassung. Das Mindestbeteiligungsgebot ist auch bei gerichtlichen Bestellungen zu beachten.

Darüber hinaus wird in § 40 SEAG ein neuer Absatz 6 eingefügt. Für die dualistische SE findet § 84 Absatz 3 AktG-E gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) entsprechend Anwendung.

Mit § 40 Absatz 6 SEAG-E wird eine dem § 84 Absatz 3 AktG-E entsprechende Regelung für die Abberufung der geschäftsführenden Direktoren durch den Verwaltungsrat in der monistischen SE eingeführt. Es wird auf die Begründung zu § 84 Absatz 3 AktG-E verwiesen. Im Gegensatz zum Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft bedarf die Abberufung eines geschäftsführenden Direktors bei der monistischen SE gemäß § 40 Absatz 5 SEAG grundsätzlich keines wichtigen Grundes. Die Formulierung von § 40 Absatz 6 SEAG-E setzt dieses Recht deshalb als gegeben voraus.

Die Vorschrift eröffnet jedoch keine Möglichkeit zur Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der monistischen SE, auch nicht über § 22 Absatz 6 SEAG. § 40 Absatz 6 SEAG-E sieht eine besondere Regelung für die geschäftsführenden Direktoren vor. Ist ein geschäftsführender Direktor gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats, besteht das Mandat im Verwaltungsrat auch nach Abberufung als geschäftsführender Direktor fort.

Satz 8 stellt klar, dass die Regelungen zum Recht des geschäftsführenden Direktors, den Verwaltungsrat um seine Abberufung wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit verbunden mit erneuter Bestellung zu ersuchen, sowie die Möglichkeit des Verwaltungsrats zur Abberufung zwingend sind und nicht gemäß § 40 Absatz 5 Satz 1 in der Satzung abbedungen werden können. Insoweit wird ein Gleichlauf mit § 84 Absatz 3 AktG-E hergestellt.

Sind in den Fällen von § 38 Absatz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes zwei geschäftsführende Direktoren bestellt, würde durch die Auszeit eines von ihnen die Mindestbesetzung gemäß § 38 Absatz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes unterschritten. In solchen Fällen müsste, um die Voraussetzungen von § 38 Absatz 2 SE-Beteiligungsgesetz zu erfüllen, zumindest vorübergehend ein weiter geschäftsführender Direktor bestellt werden. Sollte der vorübergehend ausscheidende geschäftsführende Direktor gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig sein, müsste diese Kompetenz zumindest vorübergehend neu zugewiesen werden.

Die Regelung lässt das Recht des geschäftsführenden Direktors, sein Amt endgültig niederzulegen, unberührt.

Zu Buchstabe c (Änderung von Nummer 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung hinsichtlich des Begriffs Leitungsorgan. Zudem wird auch hier die Übergangsfrist auf zwölf Monate verlängert (siehe Begründung zu Nummer 4).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe e verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung von Artikel 10)

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 2)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b (Einfügung von Nummer 3)

Es gelten die Ausführungen zu § 84 Absatz 3 AktG-E entsprechend. Für Geschäftsführer, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, wird

durch diese Regelung nicht in gegebenenfalls bestehende Rechtspositionen insbesondere nach dem MuSchG eingegriffen.

Die befristete Aussetzung der Bestellung ist als Änderung in der Person der Geschäftsführer gemäß § 39 Absatz 1 GmbHG zum Handelsregister anzumelden. Hierdurch wird die notwendige Transparenz gegenüber Dritten hergestellt und dem Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c (Änderung der bisherigen Nummer 3)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe d (Änderung der bisherigen Nummer 4)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe e verwiesen.

Zu Buchstabe e (Neunummerierung der bisherigen Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (Änderung von Artikel 11)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung von Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 9 (Änderung von Artikel 24 Nummer 4)

Die Ergänzung der Übergangsvorschrift im SGB IV zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger gewährt den gesetzlichen Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen) mit bis zu 500 000 Mitgliedern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einen zweiköpfigen Vorstand haben und künftig unter das Mindestbeteiligungsgebot nach § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB IV fallen, die Möglichkeit, einmalig jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder entgegen der Vorgabe der Besetzung mit einer Frau und einem Mann wiederzubestellen. Diese Möglichkeit gewährt den gesetzlichen Krankenkassen, die aufgrund ihrer Größe gesetzlich auf einen aus bis zu zwei Personen bestehenden Vorstand festgelegt sind und deren Vorstand bei Inkrafttreten des Gesetzes mit zwei Männern besetzt ist, eine gewisse Flexibilität.

Zu Nummer 10 (Änderung von Artikel 25 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Änderung des Filmförderungsgesetzes, durch die die im Filmförderungsgesetz vorhandenen Verweise auf die Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) zur Besetzung der Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien an die Änderungen im BGremBG angepasst werden.